

Auswertung der frühzeitigen Behördenbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Stand 22.07.2024

Vorentwurf / Entwurf im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

(Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern)

hier: **vhbz Bebauungsplan „Neubau einer Agrovoltaikanlage II Leitenhäuser Straße“ der Stadt Heldburg / OT Gompertshausen**

TÖB Liste - zum Vorentwurf -

öffentliche Auslegung

vom 21.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024

frühzeitigen TÖB und Behördenbeteiligung

vom 21.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum Antwort	Hinweise	Umgang mit Hinweisen
1	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt PF2249, 99403 Weimar Jorge-Semprun-Platz 4 99423 Weimar Email: poststelle@tlwa.thueringen.de</p>	19.06.2024	<p>Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:</p> <p>1. Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Die Stadt Heldburg beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage II Leitenhäuser Straße“ im Ortsteil Gompertshausen. Es soll auf einer ca. 1,8 ha großen Fläche Baurecht für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) geschaffen werden.</p> <p>Im Rahmen der Entwicklung von Sonderbauflächen sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) und des Regionalplans Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz 31/2012 vom 30.07.2012) maßgeblich.</p> <p>Gemäß Grundsatz 5.2.9 G LEP sind großflächige Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf baulich vorbelasteten Flächen oder auf Gebieten, die ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, umzusetzen.</p> <p>Raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen,</p>	<p>Die Gebietseinstufung gem. RP SWThür wird geändert. Die Bezeichnung "Agro-PV-Anlage" wird weiter definiert und präzisiert und eine Abgrenzung zur Agri-PV-Anlage hinzugefügt Die Aussagen zur Standortwahl werden präzisiert. Für die von der Stadt Heldburg im März 2023 vorgelegte Standortalternativenprüfung für PV-FFA ergingen Hinweise. Diese werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>entsprechend Grundsatz G 3-22 RP-SWT, bevorzugt auf baulich vorgeprägten Flächen wie Deponien, Brach- und Konversionsflächen ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion errichtet werden.</p> <p>Das Areal wird aktuell landwirtschaftlich, überwiegend als Grünland genutzt, eine bauliche Vorbelastung liegt nicht vor. Von einem eingeschränkten Freiraumpotential ist wegen der Lage direkt am landwirtschaftlichen Betrieb des Vorhabenträgers aber auszugehen.</p> <p>Gemäß Raumnutzungskarte des RP-SWT befindet sich das Plangebiet innerhalb von Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung (RP-SWT, Grundsatz G 4-7) und Landwirtschaftliche Bodennutzung (RP-SWT, Grundsatz G 4-14) aber nicht, wie auf S. 10 der Begründung ausgesagt, innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB- 113 – Gompertshausen. Eine Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Belangen erfolgt in den Unterlagen bisher nicht.</p> <p>Die PV-Anlage soll laut Unterlagen als Agri-PV-Anlage (bzw. Agro-PV-Anlage) errichtet werden. Für die derzeitigen Grünlandflächen wäre für eine Einhaltung der Vorgaben der DIN SPEC 91434 die Festsetzung eines entsprechenden Mindestabstandes der Unterkante der Module zur Geländeoberfläche erforderlich, um die landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung) auf 85 % der Fläche zu ermöglichen. Bei der vorgelegten Planung handelt es sich somit nicht um eine Agri-PV-Anlage.</p> <p>Konkrete und nachvollziehbare Aussagen zur Standortwahl, den Auswahlkriterien und geprüften Alternativstandorten fehlen zudem.</p> <p>Grundsätzlich sollten Standort für PV-FFA auf der Grundlage eines gemeindlichen Gesamtkonzeptes geplant werden, das neben den raumordnerischen und fachlichen Belangen auch die sonstigen Planungsabsichten der Gemeinde einbezieht und so die bestgeeignetsten Flächen im Gemeindegebiet ermittelt. Für die von der Stadt Heldburg im März 2023 vorgelegte Standortalternativenprüfung für PV-FFA wurde in der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamt vom 12.07.2023 ein Überarbeitungsbedarf festgestellt. Die hier überplante Fläche</p>	
--	--	--	--

		<p>war in diesem Konzept nicht enthalten.</p> <p>2. Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB Der Bebauungsplan kann nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da für die Stadt Heldburg keiner existiert.</p> <p>Die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend begründet. Ohne einen wirksamen Flächennutzungsplan kann nur ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB müssen dafür gegeben sein. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ohne Flächennutzungsplan kann dem Entwicklungsgebot nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Stadt Heldburg besitzt noch keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Laut Begründung (S. 6) wird die Aufstellung eines Flächennutzungsplans erarbeitet. Bis der Flächennutzungsplan vorliegt, ist es möglich vom Entwicklungsgebot abzuweichen, indem ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt wird. Dafür müssen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB gegeben sein: Es müssen dringende städtebauliche Gründe den Bebauungsplan erfordern und dieser darf der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen.</p> <p>Die dringenden Gründe ergeben sich im vorliegenden Fall aus § 2 EEG, laut dem die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. <u>Die dringenden Gründe liegen daher eindeutig vor.</u></p> <p>Zur städtebaulichen Einordnung wird ausgesagt, dass nur dieser Standort in Frage käme, da ein räumlicher Zusammenhang mit den vorhandenen Anlagen und der Infrastruktur zur Stromerzeugung gewahrt werden muss (S. 7). Die Einspeisung in das Stromnetz kann auch an anderen Stellen im Gemeindegebiet erfolgen. Zudem wurde angeblich eine Untersuchung von Standortalternativen durchgeführt (S. 7), weshalb</p>	<p>Die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan werden näher begründet.</p> <p>Die Standortwahl wird näher begründet.</p> <p>Die Hinweise zu Textlichen und zeichnerische Festsetzungen und zum Umweltbericht werden eingearbeitet. Der Hinweis zur Bekanntmachung wurde geprüft und für i.O. befunden.</p>
--	--	---	--

		<p>die vorhergehende Aussage unklar ist. Eine Prüfung alternativer Standort ergibt sich bereits aus dem Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB), dabei können Eigentumsverhältnisse nicht alleiniges Entscheidungskriterium darstellen. Die Fläche muss aus gesamtgemeindlicher Sicht besonders für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) geeignet sein. (zum Begriff der Agrophotovoltaik siehe weitere Hinweise Punkt A)</p> <p>Die Fläche stellt zudem keine Abrundung der Ortslage dar, da bereits die angrenzenden landwirtschaftl. Anlagen selbst nicht mehr Teil der Ortslage sind, sondern im Außenbereich liegen.</p> <p>Unabhängig davon hat die Stadt Heldburg im März 2023 eine Standortalternativenprüfung für PV-Anlagen für ihr gesamtes Stadtgebiet erstellt, zudem das Thüringer Landesverwaltungsamt am 12.07.2023 eine Stellungnahme verfasst hat. In dieser Prüfung ist weder die vorliegende Fläche noch die Fläche des Bebauungsplans „Agrophotovoltaikanlage“, ebenfalls im Ortsteil Gompertshausen, aus dem Jahr 2022 enthalten. Auch wenn es sich um recht kleine Anlagen handelt (unter 2 ha), sollte in Betracht gezogen werden, auch kleinere Flächenpotenziale für PV-FFA in das Konzept aufzunehmen und die Standortwahl damit zu begründen.</p> <p>Der Begründung sollte mindestens die bereits erfolgte Untersuchung von Standortalternativen enthalten, um nachzuweisen, dass die Planung nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entgegensteht. Ungeachtet der grundsätzlichen Möglichkeit zur Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans besteht für Gemeinden die gesetzliche Pflicht, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Aufstellung des Flächennutzungsplans sollte zügig vorangebracht werden, um eine geeignete Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu schaffen und um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.</p> <p>Vorzeitige Bebauungspläne bedürfen der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 BauGB. Die Zuständigkeit liegt nach § 2 Abs. 1 S. 1 ThürZustBauVO beim Landratsamt Hildburghausen.</p>	
--	--	---	--

			<p>3. Hinweise zu Textlichen und zeichnerische Festsetzungen</p> <p>4. Hinweise zum Umweltbericht</p> <p>5. Hinweise zur Bekanntmachung</p>	
2	<p>Landratsamt Hildburghausen Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen Email: koob@lrahbn.thueringen.de</p>	20.06.2024	<p>Aus Sicht der Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Bestandsgebäude des landwirtschaftlichen Betriebes, die im Lageplan nicht eingetragen sind, nachzutragen sind.</p> <p>Seitens der Bauleitplanung werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Begründung, Pkt. 1, wurde als Ziel das ganzheitliche Konzept der „Agrovoltaik“ erwähnt u. einem konventionellen Solarpark gegenübergestellt. Mit einer Agri-Photovoltaikanlage werden Strom und Nahrungsmittel auf dem Acker erzeugt. Voraussetzung ist, dass das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung betrieben wird. Die Module werden größtenteils in einer Höhe angebracht, dass die Befahrbarkeit mit Maschinen darunter noch gewährleistet werden kann. 2. Eigentümer der Flächen 4947/9, 4961, 5682/2, 681/2, 5679/2 sowie der Teilflächen 4971 und 4970 ist Herr Andre Leipold. Die Erschließung des Bereiches der Photovoltaikanlage erfolgt über die Betriebsflächen des Vorhabenträgers. Eigentümer der Betriebsflächen, Flurstück-Nr. 7199 ist Herr Andre Leipold. Die Flurstücke 4949/2, 4950/2, 4951/2 und 4962 befinden sich nicht im Eigentum von Herrn Andre Leipold. Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss der Vorhabenträger Zugriff auf die Grundstücke haben, im Regelfall als Eigentümer der Grundstücke oder in Form eines langfristigen Pachtvertrages zwischen Eigentümer und Investor. Durch den Vorhabenträger ist mit den Grundstückseigentümern ein langjähriger Pachtvertrag (s. Begründung Seite 4 – langfristige Betriebsperspektive 50 Jahre +) für eine maximale Nutzung der PV-Anlage abzuschließen. Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB 	<p>Der Begriff Agro PV wird näher erläutert und die Abgrenzung zur Agri PV nach DIN SPEC deutlicher herausgestellt.</p> <p>Die Auskunft ist unrichtig. Lediglich für das Flurst.Nr. 4949/2 laufen die Kaufverhandlungen. Alle anderen befinden sich im Besitz des VT</p>

		<p>kann geregelt werden , dass im Bebauungsplan festgesetzte Nutzungen und Anlagen innerhalb eines bestimmten Zeitfensters zulässig sind. Voraussetzung hierfür sind kalendermäßig definierte Fristen. Die Folgenutzung ist entsprechend festzulegen .</p> <p>3. Entsprechend Begründung Seite 5 sollen sich die Standorte der, für die Ansiedlung am Standort notwendigen Lagerflächen, erforderliche Nebengebäude/-anlagen für Bewirtschaftung , Betrieb sowie Speicherung, Nutzung und Veredlung des erzeugten Stroms außerhalb des Geltungsbereiches , in den vorhandenen Flächen des Landwirtschaftsbetriebes befinden.</p> <p>Da diese Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches liegen, werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Nebengebäude/-anlagen für Bewirtschaftung, Betrieb sowie Speicherung, Nutzung und Veredlung der erneuerbaren Energien dargestellt sowie keine Festsetzungen getroffen. Ein Teilbereich des Flurstückes 7199, indem sich die dafür erforderlichen Standorte befinden, ist in den Geltungsbereich mit aufzunehmen.</p> <p>4. Auf dem Plan ist bei der Art der baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiet eine Zweckbestimmung mit anzugeben. Rechtsgrundlage für das sonstige Sondergebiet ist § 11 Abs. 2 BauNVO. Das ganzheitliche Konzept der „Agrovoltak“ (Schafsbeweidung, Schattengewächse , Saatgutgewinnung - Seite 4 der Begründung) ist mit aufzunehmen. Aus Sicht der Bauleitplanung wird darauf hingewiesen , dass für die Speicherung , Nutzung und Veredlung der erneuerbaren Energien Aussagen zu Menge und Lagerung (oberirdisch oder erdgedeckt) sowie zum Standort (Höhe, Grundfläche etc.) zu treffen sind.</p> <p>5. Ebenso ist die Zufahrt von der Gemeindestraße bis zur PV-Anlage in den Geltungsbereich mit aufzunehmen und ein Ausschnitt der öffentlichen Straße auf der Planurkunde darzustellen. Da für den Leitungskorridor eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden soll, wird empfohlen die Zufahrt von der Gemeindestraße zum Geltungsbereich ebenfalls mit einer Dienstbarkeit zu sichern.</p> <p>6. Für die leichtere Lesbarkeit sind die Festsetzungen aus der Planurkunde (z.B. sonstiges SO) wie auch Ergänzungen</p>	<p>Hinweise darauf werden entnommen bzw. präzisiert. Eine Änderung des Geltungsbereiches wird nicht vorgenommen. Die Überträgerstation wird in den Geltungsbereich verschoben</p> <p>Die Zweckbestimmung wird ergänzt. Aussagen zur Anlagentechnik, Menge, Lagerung etc. können nicht getroffen werden, da es sich hierbei um eine technische Planung handeln würde, die erst nach Inkrafttreten der Bauleitplanung erstellt werden würde und dem techn. Standard folgt.</p> <p>Der Hinweis wird entnommen, da die Flurwege nicht den Geltungsbereich direkt erreichen</p>
--	--	--	--

		<p>(z.B. zur Zweckbestimmung) in der Begründung konkret anzugeben .</p> <p>7. Im nördlichen Bereich ist die Tiefe des Geltungsbereiches auf den Teilflurstücken 4970 und 4971 zu bemaßen.</p> <p>8. Nach der Planzeichenverordnung gibt es für das Anpflanzen und für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern verschiedene Planzeichen . Dies ist auf der Planurkunde zu berücksichtigen. Der Plan ist zu vervollständigen .</p> <p>9. Laut Begründung, Seite 10, liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung LB 113. Das ist nicht der Fall. Entsprechend der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Südwestthüringen liegt der Geltungsbereich im Vorbehaltsgelände landwirtschaftliche Bodennutzung und Freiraumsicherung. Korrekturen sind vorzunehmen .</p> <p>10. Die Festsetzung, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet , ist auf der Planurkunde aufzunehmen.</p>	wird korrigiert, es ist nur ein Vorhaltgebiet
24.05.2024	Amt für Gebäudewirtschaft und Liegenschaften / Innere Dienste - Bereich Tiefbau -	entsprechend <i>1.5 Beschreibung des geplanten Vorhabens</i> ist bei Inanspruchnahme von Kreisstraßengrundstücken ein Gestattungsvertrag mit dem Amt für Gebäudewirtschaft und Liegenschaften / Innere Dienste abzuschließen	
22.05.2024	Straßenverkehrsbehörde	nicht berührt	
04.06.2024	Dez. III / Ordnungsamt SG Brand- und Katastrophenschutz	ohne Auflagen zugestimmt	
23.05.2024	Stabsstelle Kreisentwicklungsplanung SB Regionalplanung	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt laut dem aktuell gültigen Regionalplan Südwestthüringen (RPSWTH 2012) vollumfänglich im Vorbehaltsgelände landwirtschaftliche	wird korrigiert, es ist nur ein Vorhaltgebiet

		<p>Bodennutzung und Freiraumsicherung. Diese sollen einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft und dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Das landwirtschaftliche Flächenpotenzial der Region und der für die Bewirtschaftung wichtige Boden soll so langfristig gesichert werden und für eine nachhaltige Regionalentwicklung notwendige, ökologisch intakte Freiraumstruktur vorgesorgt werden.</p> <p>Das ca. 1,83 ha große Plangebiet wird aufgrund der Größe als nicht raumbedeutsam eingestuft (vgl. TLVWA „Hinweise zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ 2023: S. 2).</p> <p>Ein Großteil der Fläche wird auch heute schon als Weideland genutzt. Die Art und Weise der Aufständerung der Paneele lässt auch nach der Installation dieser eine Beweidung zu. Aus den Unterlagen geht zudem hervor, dass die Modulträger in den Boden gerammt werden. Bodeneintragungen durch Abrieb werden mittels Beschichtungen der Rahmen verhindert. Insofern wird dem Grundsatz des Schutzes des Naturgutes Boden Folge geleistet. Eine Reaktivierung der Fläche für rein landwirtschaftliche Nutzung wäre bei Bedarf gegeben.</p> <p>Die Einbeziehung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG 2023 misst dem Vorhaben zudem Vorrang in Abwägungsentscheidungen ein.</p> <p>19.06.2024 Bauamt Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde Die untere Denkmalschutzbehörde stimmt den o.g. Maßnahmen in Gompertshausen unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen in der vorliegenden Form zu.</p> <p>Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8 in 98630 Römhild spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen um deren Kontrolle zu ermöglichen.</p>	
--	--	--	--

		<p>Es ist darauf zu achten, dass bei Erdarbeiten jederzeit mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdfärbungen u. ä.) zu rechnen ist. Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14.04.2004 unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8 in 98630 Römhild, Tel.: 0361/573222013. Die Mitarbeiter der bauausführenden Firmen sind auf ihre Meldepflicht hinzuweisen.</p> <p>Diese Hinweise und Forderungen sind in den Bauunterlagen zu verankern.</p> <p>21.06.2024 Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft</p> <p>SG Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Das oben genannte Vorhaben im liegt im Vorranggebiet „landwirtschaftliche Bodennutzung LB-113 - Gompertshausen“. Der Argumentation, dass gemäß § 1a BauGB kein Ausgleich und Ersatz geleistet werden muss, da kein Eingriff in Natur und Landschaft verursacht wird, wird nicht nachvollzogen. Die Flächeninanspruchnahme für die Wege sowie für sonstige Technik o.ä. wurde nicht adäquat berücksichtigt. Des Weiteren kann durch das mit ca. 3,5 m hohe PV Anlagen beeinträchtigte Landschaftsbild nicht vollständig durch eine Hecke kompensiert werden. An der nördlichen und westlichen Abgrenzung des Geltungsbereiches bestehenden Baumreihen aus Laubbäumen (Ahorn, Eschen), und sollen in einen Schutzstreifen integrieren werden. Die Ausgestaltung dieses Schutzstreifens ist anzugeben, wird die Charakteristik der Einzelbäume verändert, ist dies in die Bilanzierung aufzunehmen . Eine generelle Bilanzierung wurde nicht durchgeführt .</p> <p>Des Weiter wird angegeben, dass im Bereich des Plangebietes keine Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt und dass ausschließlich Grünland verwendet wird, allerdings befinden sich die Flurstücke 4962 sowie 4963 ganz bis teilweise auf einem Ackerfeldblock.</p> <p>Des Weiteren muss nach 3.2 der Umweltprüfung keine Berücksichtigung der Planung der VG Feldstein stattfinden.</p>	<p>wird korrigiert, es ist nur ein Vorhaltgebiet</p> <p>"der VG Feldstein" ????</p>
--	--	--	---

		<p>SG Untere Wasserbehörde Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) befindet sich außerhalb wasserwirtschaftlich bedeutungsvoller Gebiete.</p> <p>Das von den Moduloberflächen sowie den sonstigen baulichen Anlagen (Übergabestationen) anfallende Niederschlagswasser kann auf der Grundstücksfläche erlaubnisfrei versickert werden, wenn es im Sinne von § 1 ThürVersV01 in seinen Eigenschaften nicht verändert, nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt wurde und die Anforderungen nach den §§ 2 und 3 ThürVersVO erfüllt. Im vorliegenden Fall kann das Niederschlagswasser ähnlich dem Ausgangszustand flächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Sollte eine Reinigung der Moduloberflächen im Rahmen der Unterhaltung notwendig sein, ist auf den Einsatz von Tensiden im Waschwasser zu verzichten.</p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben unter Berücksichtigung vorgenannter Hinweise zugestimmt werden.</p> <p>SG Untere Bodenschutzbehörde Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.</p> <p>SG Untere Immissionsschutzbehörde Im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Anlage der Fa. A. Leipold soll auf 1,83 ha angrenzender Grün- und Ackerfläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden.</p> <p>Die zu bebauende Fläche liegt derzeit im baurechtlichen Außenbereich. Um Baurecht für die Errichtung der AgrovoltaiKANlage zu erlangen, wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde sind keine immissionsschutzfachlichen Belange erkennbar, die für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „AgrovoltaiKANlage II Leitenhäuser Straße“ näher zu untersuchen wären oder dem Vorhaben entgegenstehen würden.</p>	
--	--	--	--

			<p>SG Untere Abfallbehörde Seitens der Unteren Abfallbehörde besteht gegen das Vorhaben keine Einwände.</p> <p>SG Abfallwirtschaft Belange der Abfallwirtschaft sind nicht betroffen.</p>	
3	<p>Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Behördenzentrale Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena Email: poststelle@tlubn.thueringen.de Außenstelle Weimar Dienstgebäude 2 Carl-August-Allee 8 - 10 99423 Weimar Email: post-toeb@tlubn.thueringen.de</p>	10.06.2024	<p>Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege keine Betroffenheit, keine Bedenken Hinweise: Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt. Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.</p> <p>Abteilung 4: Wasserwirtschaft keine Betroffenheit, keine Bedenken Hinweise: Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen , die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement , und 45 ,Wasserbau ,ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren .</p> <p>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug keine Betroffenheit, keine Bedenken</p>	

		<p>Hinweise: Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</p> <p>Abteilung 6: Immissionsschutz u. Abfallwirtschaft keine Betroffenheit, keine Bedenken</p> <p>Belange Abfallrechtliche Zulassungen (Abteilung 6) Belange Abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7) keine Betroffenheit, keine Bedenken</p> <p>Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten Belange der Immissionsüberwachung keine Betroffenheit, keine Bedenken</p> <p>Hinweise: Planungsgrundsatz Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.</p> <p>Blendwirkung Durch Photovoltaikanlagen dürfen keine über das zulässige Maß von 30 min/d bzw. 30 h/a hinausgehende Blendung für Wohn- und Arbeitsräume und keine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer verursacht werden.</p> <p>Hinweise AW Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.</p> <p>Belange Abfallrechtliche Überwachung keine Betroffenheit, keine Bedenken</p>	
--	--	--	--

**Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau
Belange des Geologischen Landesdienstes**

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter sind unter <https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie- und -boden/geologiedatengesetz> verfügbar. Für die Übermittlung steht die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz, GeolDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

keine Betroffenheit, keine Bedenken

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

keine Betroffenheit, keine Bedenken

Zu den Belangen der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung ergeben sich gegenüber den bisher abgegebenen Stellungnahmen vom 19.02.2021 (GZ: 5070-82-3447/980-1), vom 17.06.2021 (GZ: 5070-82-3447/980-2) und vom 21.10.2021

			<p>(GZ: 5070-82-3447/980-3) keine Änderungen . Die genannten Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz keine Betroffenheit, keine Bedenken</p> <p>Belange Geotopschutz keine Betroffenheit, keine Bedenken</p> <p>Belange des Bergbaus/Altbergbaus keine Betroffenheit, keine Bedenken</p>	
4	<p>Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Petersberg Haus 12, 99154 Erfurt Email: post.erfurt@tlda.thueringen.de</p>	10.06.2024	<p>bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Maßgebliche Grundlage unserer Stellungnahme ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thür. Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018.</p> <p>Der Vorentwurf „Neubau Agrophotovoltaikanlage II Leitenhäuser Straße“ Heldburg/OT Gompertshausen sieht einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eines Sondergebietes Photovoltaik am nordöstlichen Ortsrand von Gompertshausen vor. Mit dem o. g. Antrag wurden folgende Unterlagen beigebracht: Planzeichnung mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan, erarbeitet von dem Büro bauprojekt Dierk Pfränger, datiert 22.04.2024, 19 Seiten textliche Begründung erarbeitet von dem Büro bauprojekt Dierk Pfränger, datiert 22.04.2024, 14 Seiten Umweltbericht erarbeitet von dem Büro bauprojekt Dierk Pfränger, datiert 22.04.2024 .</p> <p>Ein unmittelbarer Eingriff in Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege bzw. ihre Sachteile ist anhand der Planungsunterlagen nicht festzustellen. Jedoch in der Umgebung des Vorhabens sind Belange des Fachbereiches Bau- und Kunstdenkmalpflege berührt. Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind in der textlichen Begründung und in der Planzeichnung mit einem Vermerk hinzuzufügen.</p>	

			Im weiteren Planungsverlauf ist die Fachbehörde, das TLDA mit dem Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, einzubeziehen.	
5	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Waldhaussiedlung 8, 98631 Römhild Email: mathias.seidel@tlda.thueringen.de steinsburgmuseum@tlda.thueringen.de	17.06.2024	Einwände, da uns in dem in Rede stehenden Areal bislang keine Bodendenkmäler/Bodenfunde entsprechend dem „Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (ThürDschG) vom 14.April 2004, § 2, Absatz 7 bekannt sind. Bei Erdarbeiten ist jederzeit mit unbekanntem Bodendenkmälern/Bodenfunden zu rechnen. Auftretende Archäologica (Mauerreste, Erdverfärbungen, Skelette u.a.) unterliegen nach § 16 ThürDschG der unverzüglichen Meldepflicht an unser Amt. Der Beginn von Erdarbeiten ist uns schriftlich spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen, um deren Kontrolle zu ermöglichen. Diese Hinweise und Forderungen sind in den Bauunterlagen zu verankern. Bei Einhaltung der o.g. Bestimmungen und Auflagen stimmen wir dem Vorhaben zu.	
6	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLRLR), Zweigstelle Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen (alte Bezeichnung ALF) Postanschrift Zweigstelle Meiningen Postfach 100 262 E-Mail: post.mgn@tlrlr.thueringen.de	25.06.2024	Die Gemeinde Heldburg plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Gompertshausen, Flur 0; Flurstücke 4947/2, 4951/2, 4961, 4962, 4950/2, 4949/2, 5979/2, 5681, 5682/2, 4970 (TF) und 4971 (TF). Das gesamte Plangebiet umfasst lt. vorliegenden Unterlagen eine Fläche von ca. 1,83 ha. In den Unterlagen wird das Konzept der „Agrovoltaik“ mit der kombinierten Nutzung von Landwirtschaft und Erzeugung Erneuerbarer Energien erläutert (siehe Begründung Punkt 1.1). Auf Grund der Nachforderungen eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes gemäß DIN SPEC 91432 teilten sie uns mit E-Mail vom 27.05.2024 mit, dass es sich bei der geplanten Anlage nicht um eine „Agri- PV-Anlage gemäß DIN SEPC 91432“ handelt. Das Vorhabengebiet liegt vollständig innerhalb des im Regionalplan Südwestthüringen (Stand 01.01.2012) ausgewiesenen Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung „LB-113 Gompertshausen“ (s. Anlage). Auch im Entwurf zur	Gem. Hinweis des TLVWA liegt das Plangebiet nicht im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung „LB-113 Gompertshausen“, sondern im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (RP-SWT, Grundsatz G 4-7) und Landwirtschaftliche Bodennutzung (RP-SWT, Grundsatz G 4-14)

			<p>Fortschreibung des Regionalplan (Stand 2018) ist diese Fläche als Vorrang- gebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ ausgewiesen.</p> <p>Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ sind gemäß Regionalplan für eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ sind für die regionale Agrarstruktur und die Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft von hoher Bedeutung sowie eine existentielle Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe.</p> <p>Das Vorhaben berührt die Belange der Landwirtschaft durch das im Regionalplan Südthüringen festgelegte Ziel „Vorranggebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktions- mittel“ wesentlich.</p> <p>Das geplante Vorhaben steht somit im Widerspruch zum Ziel Z 4-4 des Regionalplan Südwestthüringen.</p> <p>Aus Sicht des TLLLR, Referat 42, wird das Vorhaben aus o.g. Gründen abgelehnt.</p>	
7	<p>Thür. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Schmalkalden, 98574 Schmalkalden Hoffnung 30 Email: poststelle.schmalkalden@tlverm-geo.thueringen.de</p>	04.06.2024	<p>1. Planunterlage Ein wesentlicher Belang ist die Prüfung der für die Erstellung von Bebauungsplänen verwendete Planunterlage. Aus diesen sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem aktuellen Liegenschaftskataster ergeben. Bitte prüfen Sie Ihre Planungsgrundlage auf Aktualität und Vollständigkeit. Insbesondere den Grenzverlauf des Flurstücks 5712/6. Eine ausführliche Prüfung ist nicht Bestandteil der Stellungnahme, somit ist diese Auflistung nicht als abschließend zu betrachten.</p> <p>2. Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des amtlichen Geodätischen</p>	<p>da es sich beim Flurstück 5712/6 um das Wegegrundstück der Leitenhäuser Str. handelt und dies außerhalb des Geltungsbereiches liegt, erübrigt sich eine Prüfung auf Grundlage, Aktualität und Vollständigkeit</p>

		<p>Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die Maßnahme.</p> <p>3. Stellungnahme des Flurbereinigungsgebietes Südwestthüringen</p> <p>Aus Sicht des Flurbereinigungsgebietes wird dem oben genannten Bebauungsplan (Vorentwurf) grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Der Bebauungsplan liegt im Gebiet der Flurbereinigung Gompertshausen. In den Jahren 2001 bis 2003 erfolgten in der Ortslage die Regulierung der Flurstücksgrenzen u. die Aufmessung der regulierten Flurstücke.</p> <p>Der mit der Ortslagenregulierung beauftragte ÖbVI hat für den Bereich des aufzustellenden B-Planes seinerzeit zum Teil neue Flurstücksgrenzen festgelegt. Die entsprechenden Grenzpunkte wurden vermarktet und aufgemessen.</p> <p>Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches basieren auf den Grenzen des Liegenschaftskatasters.</p> <p>Die neuen Flurstücksgrenzen der Ortsregulierung sind nach Fertigstellung der baulichen Anlagen und Einzäunungen zu prüfen und ggf. mit dem Anlagenbetreiber im laufenden Flurbereinigungsverfahren neu festzulegen.</p> <p>Anmerkungen/ Hinweise:</p> <p>1. In der als Anlage beigefügten Karte ist für die nördliche Abgrenzung des Geltungsbereiches, in Rot gestrichelt, eine Alternativabgrenzung skizziert. Die Abgrenzung orientiert sich an der derzeitigen Nutzungsgrenze und berücksichtigt die Anbindung an den nördlich gelegenen Erschließungsweg. Für die Alternativabgrenzung sind Teilflächen der Flurstücke 5684/8, 4975 und 4972 der Gemarkung Gompertshausen betroffen. Die genannten Flurstücke stehen derzeit nicht im Eigentum/ Alleineigentum des Vorhabensträgers.</p> <p>2. Die Erschließung ist derzeit nur über die Betriebsfläche des Vorhabensträgers (das Flurstück 7199) gegeben. Eine Zuwegung über einen im Kataster ausgewiesenen Flurweg und die Anbindung an die Westhäuser Straße ist nicht gegeben. Eine Anbindung des Geltungsbereiches an die Westhäuser Straße kann durch Ausweisung eines Weges im laufenden Flurbereinigungsverfahren im neuen Bestand mit Zustimmung der Stadt Heldburg erzielt werden.</p> <p>Eine weitere Anbindung des Planbereiches im neuen Bestand</p>	<p>Da die genannten Flurstücke derzeit nicht im Eigentum / Alleineigentum des Vorhabensträgers stehen und zukünftig stehen werden, ist die Alternativabgrenzung nicht umsetzbar</p>
--	--	--	---

			<p>wird im Norden an den ausgebauten landwirtschaftlichen Weg gesehen (siehe Kartendarstellung der Anlage). Seite 3 von 3 3. Im derzeitigen Geltungsbereich des Vorentwurfs befindet sich folgendes Flurstück nicht im Eigentum des Vorhabensträgers (Auflassungsvormerkungen wurden berücksichtigt): 4949/2 4. Auf folgende falschen Angaben zu Flurstücken im Geltungsbereich wird hingewiesen (Seite 9 von 19 der Begründung): Flurstücksnummer 4947/2 im Textteil liegt nicht im Geltungsbereich, richtig 4947/9 Flurstücksnummer im Textteil 5681 liegt nicht im Geltungsbereich, richtig 5681/2</p>	<p>Korrektur: Flurstücksnummer 4947/2 im Textteil liegt nicht im Geltungsbereich, richtig 4947/9 Flurstücksnummer im Textteil 5681 liegt nicht im Geltungsbereich, richtig 5681/2</p>
9	<p>Forstamt Heldburg Burgstraße 212 98663 Bad Colberg-Heldburg Email: forstamt.heldburg@forst.thueringen.de</p>	22.05.2024	<p>Gemäß der zugesandten Planunterlagen wird weder dauerhaft noch zeitweise Wald im Sinne des § 2 Thüringer Waldgesetz in Anspruch genommen. Negative direkte oder indirekte Auswirkungen auf Wald und Forstwirtschaft sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten. Da für das Vorhaben aktuell keine naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, kommt es auch diesbezüglich zu keiner forstlichen Betroffenheit. Aus Sicht des Thüringer Forstamtes Heldburg bestehen daher keine forstrechtlichen oder forstfachlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p>	
10	<p>Wasser- und Abwasser Verband Hildburghausen Birkenfelder Str. 16 98646 Hildburghausen Email: info@wavh.de</p>	21.05.2024	<p>keine Einwände Hinweis: Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Für Anlagen und Leitungen, die außerhalb des ausgewiesenen Plangebietes erstellt werden, muss eine Schachterlaubnis bei uns gesondert beantragt werden. Im Plangebiet selbst befindet sich kein Leitungsbestand in unserer Trägerschaft.</p>	
11	<p>FWS Fernwasserversorgung Südthüringen Gabeler Straße 4198667 Schleusegrund/ OT OT Schönbrunn Email: kontakt@fernwasser-schoenbrunn.de</p>	29.05.2024	<p>Es befinden sich keine Anlagen der FWS im Planungsgebiet.</p>	

13	Deutsche Telekom AG PTI 22, Postfach 900102, 99104 Erfurt Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar Email: info@netkom.de	21.05.2024	seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen keine Einwände zu o. g. Maßnahme. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich weder Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH.	
14	GDMcom mbH Maximilianallee 4, 04129 Leipzig Email: info@gdmcom.de	22.05.2024	nicht betroffen	
15	SÜC Coburg Städtische Werke Überlandwerke Coburg GmbH SÜC Energie und H2O GmbH SÜC Bus und Aquaria GmbH Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg Email: contact@suec.de	17.06.2024	die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir zur Kenntnis genommen. Die in der Begründung angegebenen Verknüpfungspunkte bzw. die angegebenen 20kV-Kabelstrecken können so nicht bestätigt werden und wurden von Seiten der SÜC auch nicht kommuniziert. Es liegt noch keine Anfrage zur Netzverträglichkeitsprüfung mit Angaben der geplanten Anlagenleistung vor.	
16	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15, 90449 Nürnberg koordinationsanfragen.de@vodafone.com Neubaugebiete.de@vodafone.com	13.06.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
Nachbargemeinden				
1	Gemeinde Westhausen über VG Heldburger Unterland SGL Bau / Bauplanung bauamt@vg-heldburgerunterland.de Häfenmarkt 164 98663 Heldburg	28.05.2024	keine Äußerung	
2	Gemeinde Schlechtsart über VG Heldburger Unterland SGL Bau / Bauplanung bauamt@vg-heldburgerunterland.de Häfenmarkt 164 98663 Heldburg	23.05.2024	keine Äußerung	